

## Satzung

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten und Kinderspielkreise des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für den Besuch der Kindergärten und Kinderspielkreise des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz wird eine Gebühr erhoben.

#### § 2

##### Höhe der Gebühr

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ü 3) beträgt die Gebühr in Kindergärten pro wöchentlicher Betreuungsstunde 7,70 € monatlich, also zum Beispiel für einen Vormittagsplatz (5 Stunden an 5 Tagen = 25 Stunden wöchentlich) 192,50 € monatlich.
- (2) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ü 3) beträgt die Gebühr in Kinderspielkreisen pro wöchentlicher Betreuungsstunde 6,28 € monatlich, also zum Beispiel für einen Vormittagsplatz (3,5 Stunden an 5 Tagen = 17,5 Stunden wöchentlich) 110,00 € monatlich.
- (3) Für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres (U 3) in Krippen- oder altersgemischten Gruppen beträgt die Gebühr in Kindergärten pro wöchentlicher Betreuungsstunde 10 € monatlich, also zum Beispiel für einen Vormittagsplatz (5 Stunden an 5 Tagen = 25 Stunden wöchentlich) 250,00 € monatlich.
- (4) Für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres (U 3) beträgt die Gebühr in Kinderspielkreisen mit drei oder mehr U3-Kindern pro wöchentlicher Betreuungsstunde 8 € monatlich, also zum Beispiel für einen Vormittagsplatz (3,5 Stunden an 5 Tagen = 17,5 Stunden wöchentlich) 140 € monatlich.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet und in Form einer monatlich gleichbleibenden Kostenpauschale erhoben. Sie bestehen aus den an den Essensanbieter zu entrichteten Beträgen sowie aus einer pauschalen Umlage für die mit der Essensausgabe einschließlich Vor- und Nachbereitung entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten. Diese pauschale Umlage beträgt 5,50 € monatlich. Bei der Ermittlung der Kostenpauschale werden die Schließungszeiten des Kindergartens ebenso berücksichtigt wie pauschalisierte Fehlzeiten von drei Wochen pro Kindergartenjahr.

- (6) Soweit im Kindergarten ein Mittagessen angeboten wird, ist bei einer Nutzung des Spätdienstes sowie einer Ganztagsbetreuung eine Teilnahme des Kindes am Mittagessen einschließlich Übernahme der Kosten verbindlich. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund (z. B. Ernährungserkrankung) entscheidet der Kindergartenausschuss im Einzelfall.  
Über die Zeiten, in denen die Kinder das Mittagessen einnehmen, entscheidet die Kindergartenleitung aufgrund organisatorischer und personeller Belange. Der Beirat ist zu beteiligen.  
Soweit das Mittagessen außerhalb der Kernzeit der jeweiligen Gruppe eingenommen wird, müssen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verbindlich zusätzlich zur Kernzeit den Spätdienst buchen und die entsprechende Kindergartengebühr entrichten.
- (7) Eine Anpassung der Entgelte an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

### § 3

#### Ermäßigung/Befreiung von der Gebühr

Die Ermäßigung und die Befreiung von den Regelgebühren sind im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind im Amt Berkenthin erhältlich.  
Der Ermäßigungs- oder Befreiungsantrag ist beim Amt Berkenthin zu stellen.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (3) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.

### § 6

#### Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung wirksam wird. Die Kündigungsfristen nach der Kindergartensatzung sind zu beachten.

- (2) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. aus Krankheitsgründen). Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss im Einzelfall.

§ 7  
An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich – ggf. über die Kindergartenleitung - beim Amt Berkenthin zu erfolgen.

§ 8  
Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist grundsätzlich monatlich im Voraus, bis zum 5. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Amtskasse Berkenthin zu zahlen.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9  
Datenverarbeitung

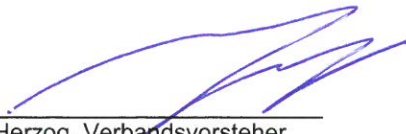
Das Amt Berkenthin als vom Träger beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Berkenthin, den 01.12.2016

**Kindergarten Zweckverband Stecknitz**  
**Der Vorstandsvorsteher**

  
\_\_\_\_\_  
Herzog, Vorstandsvorsteher

